

BSU

001230

20

Die Trennung ist

- nach Geschlechtern,
- zwischen wegen der gleichen Strafsache Verhafteten,
- zwischen Jugendlichen und Erwachsenen,
- zwischen Verhafteten, die Bürger der DDR oder anderer sozialistischer Staaten sind und Verhafteten, die Bürger nichtsozialistischer Staaten bzw. Einwohner Westberlins sind oder dort ihren ständigen Wohnsitz haben

und möglichst

- zwischen verhafteten Militärpersonen und anderen Verhafteten,
- zwischen Verhafteten, die nicht mit Freiheitsentzug vorbestraft sind und anderen Verhafteten,
- zwischen Verhafteten und Verurteilten, die nach Rechtskraft des Urteils zum Vollzug der Strafe einzuweisen sind,

durchzuführen.

Im Interesse der Sicherung des Strafverfahrens, der Sicherheit, Ordnung und Disziplin oder des Verhafteten kann in begründeten Fällen von den Trennungsgrundsätzen, außer der Trennung nach Geschlechtern, abgewichen werden. Entscheidungen darüber hat auf Empfehlung oder in vorheriger Abstimmung mit den am Strafverfahren beteiligten Organen der Leiter der Abteilung XIV zu treffen.

Verhaftete verschiedener Verwahrräume sind außerhalb der Verwahrräume zu trennen.

Der Leiter der Abteilung XIV oder ein von ihm Beauftragter hat zu entscheiden, in welchem Verwahrraum der Verhaftete untergebracht wird. Bei Gemeinschaftsunterbringung sowie bei Verlegungen Verhafteter in der Untersuchungshaftanstalt ist die Entscheidung mit dem Leiter der zuständigen Dienst Einheit der Linie IX abzustimmen.